

Norderneyer Handball Verein e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Norderneyer Handball Verein e.V.
(Norderneyer HV) und hat seinen Sitz auf Norderney.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Sportlichen Übungen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er ist politisch , konfessionell und rassisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Farben des Vereins sind gelb / blau

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Vereinsgründer, Vereinsvorstand und Helfer)
- b) Nutzer (sporttreibende Mitglieder)
- c) Fördernde Mitglieder (fälschlich Passive Mitglieder genannt)
- d) Ehrenamtliche Mitglieder

1. Mitgliedern, die eine sportliche Betätigung innerhalb des Vereins ausüben oder ein Amt bekleiden, werden als aktive Mitglieder bezeichnet. Alle übrigen Mitglieder werden passive Mitglieder genannt.

2. Mitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder haben das Recht,

- a) die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, jeweils nach Maßgaben der Satzungen und Vereinsbeschlüsse,
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben,
- c) Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu richten,

Sie sind verpflichtet,

- a) Satzungen und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und zu befolgen,
- b) für Verluste und Beschädigungen am Eigentum des Vereins, die sie vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführt haben, Ersatz zu leisten.
- c) Die Mitgliedbeiträge vierteljährlich im voraus zu entrichten, (die Höhe der Beiträge werden in den Mitgliederversammlungen festgesetzt))
- d) Rückständige Beiträge und Zahlungen sind nach vorhergegangener Mahnung zuzüglich der entstehenden Kosten beizutreiben.
- e) Alle zu den ordnungsgemäß einberufenen Vereinsversammlung erschienenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod,

- a) durch die Kündigung eines Mitgliedes. Die Kündigung muss schriftlich zum Quartalsende erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten. Jugendliche werden mit Zustimmung eines Gesetzlichen Vertreters abgemeldet.
- b) durch Ausschluss eines Mitgliedes. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erforderlich. Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge über 6 Monate und nach erfolgter befristeter Mahnung.

§ 7

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, ist Vorstand nach § 26 des BGB, Erweiterter Vorstand.

Er hat allgemeine Weisungsrechte gegenüber allen Mitgliedern auf Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften, Gegenüber den Vorstandsmitgliedern, Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Einhaltung des rechtlichen und satzungsmäßigen Rahmen bei Beschlussvorlagen.

Spezielle Weisungsrechte als Sitzungsleiter der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung, Ausübung des Hausrechts.

Seine Geschäftsführungsaufgaben beinhalten: Einladungen zu Sitzungen, Vorbereitung der Tagesordnung, Protokoll, Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen, Überwachung und Pflege der Vereinsgrundsätze, Erarbeitung von Konzepten zur Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins.

Kompetenzen, 200,00 € Verwaltungskosten jährlich.

Der stv. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Hat allgemeine Weisungsrechte gegenüber allen Mitgliedern auf Einhaltung der satzungsmäßigen Vorschriften, Spezielle Weisungsrechte auf Ausübung des Hausrechts, ist Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB Erweiterter Vorstand.

Seine Geschäftsführungsaufgaben sind die Betreuung von Sponsoren, Förderern und die Durchführungen von Aktionen.

Kompetenzen, 200,00 € Verwaltungskosten jährlich.

Der Schatzmeister/in hat Allgemeine Weisungsrechte gegenüber allen Mitgliedern auf Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften.

Spezielle Weisungsrechte auf Ausübung des Hausrechts, alle Mitglieder in finanz- und steuerrechtlichen Vereinsangelegenheiten.

Ist Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB Erweiterter Vorstand.

Geschäftsführungsaufgaben sind Durchführung der Finanzbuchführung des Vereins incl. Jahresabschluss und Statistiken. Zahlungen von Übungsleiterentschädigungen, Reisekosten etc. Sicherstellung der Beachtung steuerlichen Vorschriften in allen Bereichen des Vereins, Überprüfung und Aktualisierung der Versicherungen des Vereins, Aufnahme und Sicherstellung der mobilen und immobilien Vermögenswerte des Vereins, Durchführung der Inventur zur Erstellung des Jahresabschlusses.

Führt die Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Kompetenzen, 300,00 € Verwaltungskosten jährlich.

§ 8

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9

Ehrenausschuss

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird auf jeder Hauptversammlung ein Ehrenausschuss gewählt. Im gehören drei Vereinsmitglieder an.

Der Ehrenausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.

§ 10

Mittelverwendung

Der Norderneyer HV e.V. ist ein Gemeinnütziger Verein, der seinen Mitgliedern keinerlei finanziellen Vorteile bietet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in der örtlichen Presse und im Internet durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu erfassen.

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre),
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer,
- f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
9. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen wird die einfache Mehrheit erreicht wenn die ja Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der nein Stimmen.
10. Auch Anträge in der Mitgliederversammlung oder in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmt (soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit verlangt). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlen als nicht Anwesend gewertet.
11. Abgestimmt wird offen, auf verlangen eines Versammlungsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 12

Vereinsauflösung, Vereinsvermögen

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst Vorhandenen Vermögensstücke sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderney zwecks Verwendung für den Sport.

**In der Mitgliederversammlung am 05.07.06
beschlossene und am 03.08.06 beim Amtsgericht
Norden unter der Nr. 120516 eingetragene Fassung.**

Der Vorstand